



**70**  
1952 - 2022

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

5. - 16. Dezember 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

### [Datenschutzhinweis](#)

**Mittwoch, 7. Dezember 2022**

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-747/21 Borussia VfL 1900 Mönchengladbach / EUIPO – Neng (Fohlenelf)**

Markenstreit um Fohlenelf

Für die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH war die Unionsmarke Fohlenelf ursprünglich für zahlreiche Waren und Dienstleistungen eingetragen.

Nachdem beim Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) ein Antrag auf Erklärung des Verfalls der Marke wegen Nichtbenutzung gestellt worden war, erklärte das EUIPO die Marke jedoch teilweise für verfallen.

Letztlich blieb sie nur für folgende Waren eingetragen: Shampoos, Papier- und Schreibwaren, Kugelschreiber, Aufkleber, Schirme, Bekleidungsstücke, Schuhe, Kopfbedeckungen, Spielkarten, Kartenspiele und Spielbälle.

Außerdem blieb sie für folgende Dienstleistungen eingetragen: Unterhaltung, Sportveranstaltungen und -darbietungen, Veranstaltung sportlicher Wettbewerbe, Vermietung von Sportanlagen und -einrichtungen, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Betrieb einer Sportstätte, Ticketvorverkauf für Unterhaltungsveranstaltungen und Veranstaltungen sportlicher Wettbewerbe sowie Dienstleistungen zur Verpflegung von Gästen (siehe EUIPO-Entscheidung [R2126/2020-4](#)).

Die Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH hat diese Entscheidung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 8. Dezember 2022

## Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-460/20 Google (Auslistung eines angeblich unrichtigen Inhalts)

Recht auf Vergessenwerden

Auf der Webseite eines US-amerikanischen Unternehmens, dessen Ziel es nach eigenen Angaben ist, „durch aktive Aufklärung und Transparenz nachhaltig zur Betrugsprävention in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen“, erschienen im Jahr 2015 mehrere Artikel, die sich kritisch mit dem Anlagemodell verschiedener Finanzdienstleistungs-Gesellschaften auseinandersetzten. Einer dieser Artikel war mit Fotos eines der führenden Mitarbeiter bzw. Anteilsinhabers dieser Gesellschaften sowie seiner Lebensgefährtin bebildert, die Prokuristin einer dieser Gesellschaften war.

Über das Geschäftsmodell des die Webseite betreibenden Unternehmens wurde seinerseits kritisch berichtet, u.a. mit dem Vorwurf, es versuche, andere Unternehmen zu erpressen, indem es zunächst negative Berichte veröffentliche und danach anbiete, gegen ein sog. Schutzgeld die Berichte zu löschen bzw. die negative Berichterstattung zu verhindern.

Die beiden Betroffenen machen vor den deutschen Gerichten geltend, ebenfalls erpresst worden zu sein. Sie begehren von Google, es zu unterlassen, die Artikel bei der Suche nach ihren Namen und den Namen verschiedener Gesellschaften in der Ergebnisliste nachzuweisen und die Fotos von ihnen als sog. "thumbnails" anzuzeigen. Google hält dem entgegen, die Wahrheit der in den verlinkten Inhalten aufgestellten Behauptungen nicht beurteilen zu können.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutzgrundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Zum einen möchte der BGH wissen, ob bei der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen dann, wenn der Link, dessen Auslistung beantragt wird, zu einem Inhalt führt, der Tatsachenbehauptungen und darauf beruhende Werturteile enthält, deren Wahrheit der Betroffene in Abrede stellt, und dessen Rechtmäßigkeit mit der Frage der Wahrheitsgemäßheit steht und fällt, maßgeblich auch darauf

abzustellen ist, ob der Betroffene in zumutbarer Weise – z.B. durch eine einstweilige Verfügung – Rechtsschutz gegen den Inhaltenanbieter erlangen könnte und damit die Frage der Wahrheit des vom Suchmaschinenverantwortlichen nachgewiesenen Inhalts einer zumindest vorläufigen Klärung zuführen könnte.

Zum anderen möchte der BGH wissen, ob im Falle eines Auslistungsbegehrens gegen einen Internet-Suchdienst, der bei einer Namenssuche nach Fotos von Personen sucht, die Dritte im Zusammenhang mit dem Namen der Person ins Internet eingestellt haben, und der die von ihm aufgefundenen Fotos in seiner Ergebnisübersicht als Vorschaubilder ("thumbnails") zeigt, im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen der Kontext der ursprünglichen Veröffentlichung des Dritten maßgeblich zu berücksichtigen ist, auch wenn die Webseite des Dritten bei Anzeige des Vorschaubildes durch die Suchmaschine zwar verlinkt, aber nicht konkret benannt wird und der sich hieraus ergebende Kontext vom Internet-Suchdienst nicht mit angezeigt wird (siehe auch BGH-Pressmitteilung [Nr. 95/2020](#)).

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein auf die angebliche Unrichtigkeit der Informationen gestützter Antrag auf Auslistung den Suchmaschinenbetreiber verpflichtet, die Überprüfungen vorzunehmen, die in den Rahmen seiner konkreten Möglichkeiten fallen. Des Weiteren dürfe im Rahmen eines Antrags auf Entfernung von Vorschaubildern aus den Ergebnissen einer Bildersuche nur der Informationswert der Bilder als solcher berücksichtigt werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 61/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Dezember 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-694/20 Orde van Vlaamse Balies u.a.**

Meldepflichten im Rahmen der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung

Um aggressive Steuerplanung zu bekämpfen, wurde 2018 die Richtlinie

2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung dahin gehend geändert, dass nunmehr alle Intermediäre aufgrund ihrer zentralen Rolle bei der Konzeption von aggressiven Steuerplanungsgestaltungen verpflichtet sind, bei den Steuerbehörden eine Meldung abzugeben. Nur wenn es keine solchen Intermediäre gibt oder diese an der Meldung gehindert sind, geht diese Verpflichtung auf den Steuerpflichtigen über.

Die Richtlinie sieht außerdem vor, dass ein als Intermediär auftretender Rechtsanwalt, dem eine Befreiung von der Meldepflicht aufgrund des Schutzes der Verschwiegenheitspflicht gewährt wird, verpflichtet ist, jeden anderen Intermediär über seine eigenen Meldepflichten gegenüber den Steuerbehörden zu unterrichten.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH ersucht, die Gültigkeit der vorgenannten Regelung im Hinblick auf die EU-Grundrechte-Charta zu prüfen, konkret im Hinblick auf das darin verbürgte Berufsgeheimnis der Rechtsanwälte.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 5. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die Verpflichtung eines als Intermediär auftretenden Rechtsanwalts, der sich auf sein Berufsgeheimnis berufe und dadurch von der Meldung befreit sei, einen anderen Intermediär unverzüglich über seine Meldepflichten zu unterrichten, nicht gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoße, sofern der Name dieses Rechtsanwalts den Steuerbehörden im Rahmen der Erfüllung der Meldepflicht nicht offengelegt werde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Dezember 2022

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-731/21 Caisse nationale d'assurance pension**

Hinterbliebenenrente – In einem anderen Mitgliedstaat eingetragene Lebenspartnerschaft

Die luxemburgische Pensionsversicherungsanstalt verwehrt einer französischen Grenzgängerin, deren Lebenspartner, der ebenfalls französischer Staatsangehöriger war und in Luxemburg als Grenzgänger gearbeitet hatte, infolge eines Arbeitsunfalls verstorben war, eine Hinterbliebenenrente mit der Begründung, dass die Lebenspartnerschaft nur in Frankreich eingetragen sei. Die erforderliche Eintragung in das luxemburgische Register sei nach dem Todesfall nicht mehr möglich.

Die mit dem Rechtsstreit befasste luxemburgische Cour de cassation möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht der streitigen Voraussetzung der Eintragung der im Ausland eingegangenen Lebenspartnerschaft in das luxemburgische Register entgegensteht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 8. Dezember 2022

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-106/22 Xella Magyarország**

Untersagung des Erwerbs eines Unternehmens von strategischer Bedeutung

Das ungarische Unternehmen Xella Magyarország beanstandet vor einem ungarischen Gericht einen Bescheid des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit dem ihm der Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an dem ungarischen Kies- und Sandgrubenbetreiber Janes untersagt wurde. Xella sei, so der Minister, ein Unternehmen, das sich unmittelbar in deutscher Eigentümerschaft, mittelbar aber in luxemburgischer und bermudischer Eigentümerschaft befinde. Sollte Janes – ein Unternehmen von strategischer Bedeutung – in bermudische Hände fallen, stelle dies langfristig ein Risiko für die Versorgung der ungarischen Bauwirtschaft dar.

Das von Xella angerufene ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof u.a. wissen, ob die im Zuge der Pandemie erlassenen ungarischen Rechtsvorschriften, wonach die Übernahme von Unternehmen, die für die ungarische Wirtschaft von strategischer

Bedeutung sind, untersagt werden kann, mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 14. Dezember 2022

### Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-182/21 PKK / Rat

Restriktive Maßnahmen

Die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) beanstandet vor dem Gericht der EU zwei Rechtsakte des Rates vom 5. Februar 2021, mit denen die restriktiven Maßnahmen, die gegen die PKK wegen der Beteiligung an terroristischen Handlungen verhängt worden waren, aufrechterhalten wurden.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeitnehmerin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeitnehmer dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeitnehmer vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für

unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 14. Juli 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Sozialpartner im Wege eines Tarifvertrags vom Grundsatz der Gleichbehandlung in Bezug auf das Arbeitsentgelt zulasten von Leiharbeitnehmern abweichen könnten, sofern solche Tarifverträge hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehende Ausgleichsvorteile in Bezug auf die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern gewährten, so dass deren Gesamtschutz geachtet werde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-204/21 Kommission / Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)**

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts u.a.

Die Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof verklagt, weil eine Reihe von Regelungen des polnischen Justizsystems gegen EU-Recht verstießen.

Konkret rügt die Kommission, dass

- allen polnischen Gerichten die Prüfung untersagt sei, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind;
- für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts zuständig sei;
- die Prüfung, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als „Disziplinarvergehen“ gewertet werden könne;
- die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, ermächtigt sei, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren auswirkten, etwa zum einen Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zum anderen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Oberstes Gericht sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand; und
- das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro auferlegt, weil es die Anwendung der streitigen Vorschriften entgegen einer einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2022 nicht ausgesetzt habe, siehe Communiqués de presse [n° 192/21](#) und [n° 127/21](#).

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)**

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

**Rechtssache C-181/21:** Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

**Rechtssache C-269/21:** Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-181/21](#)

[Weitere Informationen C-269/21](#)

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

**Rechtssache C-615/20:** Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

**Rechtssache C-671/20:** Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der

Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-615/20](#)

[Weitere Informationen C-671/20](#)

---

**Donnerstag, 15. Dezember 2022**

## **Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-333/21 European Superleague Company**

Gründung der European Super League

Die European Superleague Company hat vor dem Handelsgericht Nr. 17 von Madrid Klage auf Feststellung erhoben, dass die UEFA und die FIFA dadurch, dass sie sich der Gründung der European Super League widersetzen, als Kartell handeln und ihre beherrschende Stellung auf dem Markt der Veranstaltung internationaler Wettbewerbe für Fußballvereine in Europa und auf dem Markt der Kommerzialisierung der mit diesen Wettbewerben verbundenen Rechte missbrauchen.

Das Handelsgericht hat dem Gerichtshof hierzu um Auslegung des EU-Wettbewerbsrechts sowie der vier Grundfreiheiten (Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr) ersucht.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-124/21 P International Skating Union / Kommission

Wettbewerbsrecht – Regeln der Internationalen Eislaufunion

Mit Urteil vom 16. Dezember 2020 bestätigte das Gericht der EU die Feststellung der Kommission, dass die Regeln der Internationalen Eislaufunion (ISU), nach denen Sportler für die Teilnahme an nicht von der ISU anerkannten Eisschnelllauf-Wettkämpfen mit harten Sanktionen belegt werden, gegen die Wettbewerbsregeln der EU verstoßen. Die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU habe die Kommission hingegen zu Unrecht beanstandet (siehe Pressemitteilung [Nr. 159/20](#)).

Die ISU hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-50/21 Prestige and Limousine

Beschränkungen für das Anbieten von Funkmietwagen in Barcelona

Ein Anbieter von Funkmietwagen im Großraum Barcelona beanstandet vor einem spanischen Gericht, dass nur *eine* Funkmietwagen-Genehmigung pro 30 Taxilizenzen erteilt wird und für das Anbieten von Funkmietwagendiensten im Stadtverkehr im Großraum Barcelona eine zusätzliche Genehmigung erforderlich ist.

Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Regelungen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, und zwar mit der Niederlassungsfreiheit und dem Verbot staatlicher Beihilfen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 15. Dezember 2022

### Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-137/21 Parlament / Kommission (Befreiung von der Visumpflicht für US-Bürger)

Untätigkeitsklage wegen Nichtaussetzung der Visumfreiheit für US-Bürger

US-Bürger sind gemäß der Verordnung Nr. 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen Aufenthalt in der EU von bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.

Einer solchen Befreiung liegt jedoch der Grundsatz der Gegenseitigkeit zugrunde. Sollte das betreffende Drittland den Staatsangehörigen mindestens eines EU-Mitgliedstaats eine Visumpflicht auferlegen, sieht die Verordnung eine Reaktion der EU im Sinne eines solidarischen Handelns aller Mitgliedstaaten vor. Dazu gehört unter bestimmter Voraussetzung, dass die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, mit dem die Befreiung von der Visumpflicht für die Staatsangehörigen des betreffenden Drittlands für 12 Monate ausgesetzt wird.

Nach Ansicht des Parlaments hätte die Kommission einen solchen delegierten Rechtsakt erlassen müssen. Es hat daher beim Gerichtshof eine Untätigkeitsklage gegen die Kommission erhoben (für die Position der Kommission siehe deren [Mitteilung vom 21.12.2021](#); daraus geht hervor, dass zu dem vorgenannten Datum Staatsangehörige Bulgariens, Zyperns und Rumäniens bei Reisen in die USA nach wie vor im Besitz eines Visums sein mussten).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

## Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

